

Schulordnung der Regionalen Musikschule Wolhusen

vom 28. März 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Geltungsbereich 4
Art. 2	Aufgabe und Ziel..... 4
II	Organisation4
Art. 3	Schulangebot..... 4
Art. 4	Info-Broschüre..... 5
Art. 5	Dauer der Lektionen..... 5
Art. 6	Beginn Instrumental- und Gesangsunterricht 5
Art. 7	Ensembles und Chor..... 5
Art. 8	Besuch Instrumentalunterricht an andern Musikschulen..... 6
Art. 9	Schuljahr..... 6
Art. 10	Anmeldung..... 6
Art. 11	Abmeldung..... 7
Art. 12	Unterrichtsausfall 7
Art. 13	Stundenplan..... 7
Art. 14	Schulgeld..... 8
Art. 15	Rabatte 8
III	Schüler, Lehrpersonen, Eltern.....9
Art. 16	Schüler 9
Art. 17	Lehrpersonen 9
Art. 18	Eltern..... 10
IV	Erwachsenenunterricht 10
Art. 19	Organisation 10
Art. 20	Unterrichtsdauer..... 10
Art. 21	Kosten 10
V	Schlussbestimmungen 10
Art. 22	Beschwerderecht..... 10
Art. 23	Inkrafttreten 11

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 12. Juni 1989
MSK	Musikschulkommission Wolhusen
MSV	Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 ¹
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
RMSO	Schulordnung der Regionalen Musikschule Wolhusen vom 28. März 2013
RMSV	Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen vom 28. März 2013
RMW	Regionale Musikschule Wolhusen
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ²
VBV	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 ³
VML	Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁴

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 415

² SRL Nr. 400a

³ SRL Nr. 405

⁴ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 lit. f RMSV erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Schulordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Schüler, Eltern und Lehrpersonen der Regionalen Musikschule Wolhusen.

Art. 2 Aufgabe und Ziel

- 1 Die RMW vermittelt in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine vertiefte musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2 Der Unterricht ist freiwillig und wird nach zeitgemässen musikalischen, pädagogischen und organisatorischen Grundsätzen erteilt.
- 3 Die RMW leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie fördert das gemeinsame Musizieren in den schuleigenen Ensembles und Chören und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

II Organisation

Art. 3 Schulangebot

Das Angebot der RMW umfasst:

- a Vorschulangebot (Eltern-Kind-Singen);
- b Musik und Bewegung – freiwillig – in den Stundenplan des Kindergartens integriert;
- c Integrierte Grundschule in der 1. und 2. Klasse – im Rahmen des Volksschulunterrichts – kostenlos;
- d Zusatzangebot Grundschule Blockflöte/Xylophon in der 2. und 3. Klasse;
- e Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht ab 3. Klasse;
- f Erwachsenenunterricht;
- g Konzerte und Events.

Art. 4
Info-Broschüre

Die RMW veröffentlicht jährlich eine neue Broschüre „Schulangebot und Anmeldung“ mit folgendem Inhalt:

- a Schulangebot;
- b Fächerangebot;
- c Schulgelder und Rabatte;
- d Auszug aus der Schulordnung;
- e Anmeldeformular, -schluss;
- f Kontaktdaten.

Art. 5
Dauer der Lektionen

- ¹ Das Fach „Musik und Bewegung“ wird in Gruppenlektionen zu 45 Minuten erteilt.
- ² Das Zusatzangebot Grundschule Blockflöte/Xylophon wird in Gruppen von 2 – 4 Kindern in Lektionen zu 30 – 45 Minuten erteilt.
- ³ Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird als Einzelunterricht von 30 oder 40 Minuten erteilt. In besonderen Fällen kann der Einzelunterricht auch 60 Minuten dauern oder 1-4-täglich stattfinden.
- ⁴ Bei den Ensembles dauert der Unterricht 60 – 75 Minuten.

Art. 6
**Beginn Instrumental-
und Gesangsunterricht**

- ¹ Ab der 2. Klasse beginnt der Unterricht mit Blockflöte und Xylophon.
- ² Unterricht für Klavier und Streichinstrumente kann bei Eignung ab der 2. Klasse besucht werden.
- ³ Alle andern Instrumente und Gesang werden ab der 3. Klasse unterrichtet.
- ⁴ Für den Unterricht mit E-Gitarre muss mindestens ein Jahr Grundausbildung in akustischer Gitarre besucht werden.

Art. 7
Ensembles und Chor

- ¹ Wer die Instrumentalstufe erreicht hat, den Unterricht wöchentlich regelmässig besucht und das erforderliche Niveau besitzt, kann in einem der Ensembles mitwirken. Dieser Unterricht ist für Instrumentalschüler kostenlos. Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit und Kantonsschüler ohne Musikunterricht zahlen einen Unkostenbeitrag.
- ² Es ist wünschenswert und für die Motivation sehr förderlich, wenn möglichst alle Instrumentalschüler in einem Ensemble mitwirken. Anfänger können die ersten zwei Jahre im Chor mitsingen. Für Klavierschüler ist Chorgesang als gemeinsames Musikerlebnis sehr wertvoll. Wer in einem

Ensemble mitwirkt, verpflichtet sich zum regelmässigen Probenbesuch und Auftritten.

- a Schülerchor ab 1./2. Klasse;
- b Beginners Band und Streichensemble ab 2. Spieljahr;
- c Young Wind Band ab 4. Spieljahr;
- d Schülerband ab Sekundarstufe.

Art. 8
Besuch Instrumentalunterricht an andern Musikschulen

Der Besuch des Instrumentalunterrichts kann an einer andern Musikschule erfolgen,

- a wenn an der RMW für ein Instrument aus dem Fächerangebot keine Lehrperson angestellt ist;
- b zur Vermeidung von Kleinstpensen;
- c wenn für einen Schüler eine spezielle Lösung gefunden werden muss.

Art. 9
Schuljahr

¹ Das Musikschuljahr ist mit dem Schuljahr der Volksschule identisch. Es teilt sich in zwei Semester auf. Diese dauern von August bis 31. Januar und vom 1. Februar bis Juli.

² Jeder Schüler hat grundsätzlich Anrecht auf jährlich 34 Lektionen.

Art. 10
Anmeldung

¹ Die Eltern melden ihre Kinder aufgrund der Ausschreibung bis zum festgelegten Anmeldeschluss schriftlich an.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr. Mit der Unterschrift anerkennen die Unterschriftsberechtigten die Verordnung und die Schulordnung der RMW und gehen einen Vertrag ein.

³ Alle Angemeldeten erhalten bis Ende Juni eine Anmeldebestätigung.

⁴ Falls die Anmeldungen die verfügbaren Plätze übersteigen, werden die Nichtberücksichtigten auf eine Warteliste gesetzt und bei nächster Gelegenheit aufgenommen.

⁵ Bei Schwierigkeiten im laufenden Schuljahr und bei offener Schulgeldrechnung ist die Anmeldung für das neue Schuljahr provisorisch. Wenn im neuen Schuljahr keine Lösung des Problems möglich ist, kann der Schüler ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung nach Anhören des Kindes, seiner Eltern und der Lehrperson.

⁶ Über Aufnahmen während des Schuljahrs entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 11
Abmeldung

- 1 Abmeldungen während des Schuljahrs sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen:
 - a Gesundheitliche Gründe. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen;
 - b Wegzug aus der Gemeinde (Wolhusen, Werthenstein, Ruswil)
- 2 Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Es wird eine Abmeldegebühr in Rechnung gestellt. Verlässt ein Schüler aus eigenem Verschulden die Musikschule, so muss das ganze laufende Jahr bezahlt werden.
- 3 Bei Annullierung einer Anmeldung zwischen 1. Juli und 15. August wird ein Unkostenbeitrag von CHF 70.00 erhoben.
- 4 Eine Abmeldung für Musik und Bewegung ist vor den Herbstferien ohne Kostenfolge möglich.

Art. 12
Unterrichtsausfall

- 1 Unterrichtsstunden, die wegen Feiertagen oder Aktivitäten der Schule ausfallen, sowie Unterrichtsstunden, die wegen Absenzen der Schüler nicht erteilt werden, müssen nicht nachgeholt werden.
- 2 Lehrpersonen, die den Unterricht aus wichtigen Gründen ausfallen lassen, sind verpflichtet, diese Lektionen vor- oder nachzuholen (Ausnahmen: Krankheit, Unfall). Die Musikschulleitung und die Schüler sind umgehend durch die Lehrperson zu orientieren.
- 3 Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird eine Stellvertretung gesucht.
- 4 Bei längerer Abwesenheit des Schülers infolge Krankheit oder Unfall wird eine Schulgeldermässigung gewährt (Berechnungsgrundlage 38 Lektionen). Es ist ein Arztzeugnis einzureichen.
- 5 In besonderen Fällen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 13
Stundenplan

- 1 Der Mittwochnachmittag und schulfreie Halbtage gelten als Unterrichtshalbtage.
- 2 Vor Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule. Vor den Sommerferien endet der Unterricht mit dem offiziellen Schulschluss der Volksschule.

- 3 Die Lehrperson erstellt den Stundenplan. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a Stundenplan der Volksschule;
 - b Langer Schulweg;
 - c Genügend Wegzeit einrechnen;
 - d Dem Alter entsprechende Zeiteinteilung;
 - e Nach drei Stunden Unterricht ist für die Lehrperson eine Pause einzuplanen.

Art. 14
Schulgeld

- 1 Die Höhe des Schulgeldes wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2 Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt. Das Inkasso besorgt die Gemeindebuchhaltung.
- 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anrecht auf Schulgeldreduzierung (Ausnahmen: Wegzug, Krankheit, Unfall).
- 4 Bei Eintritt während des Semesters wird eine anteilmässige Rechnung gestellt.
- 5 Ab vollendetem 20. Altersjahr gilt der Erwachsenentarif.

Art. 15
Rabatte

- 1 Die RMW gewährt einen Familienrabatt. Dieser gilt jedoch nur für das erste Instrument pro Kind. Es sind nur jene Kinder rabattberechtigt, die durch Lehrpersonen der RMW unterrichtet werden und Wohnsitz in den Gemeinden Wolhusen oder Werthenstein haben.
- 2 Das Schulgeld beträgt:
 - a 1. und 2. Kind 100 %;
 - b 3. Kind 50 %;
 - c 4. Kind und weitere kostenlos.
- 3 In Härtefällen besteht die Möglichkeit, einen Beitrag aus dem „Hans-Kleeb-Fonds“ zu beantragen. Das Gesuch muss schriftlich vor Beginn des neuen Schuljahrs eingereicht werden.

III

Schüler, Lehrpersonen, Eltern

Art. 16 Schüler

- 1 Von den Schülern wird Einsatz und Ausdauer erwartet, um sich musikalisch weiter zu entwickeln.
- 2 Sie erscheinen pünktlich zum Unterricht und üben regelmässig.
- 3 Sie sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der RMW mitzuwirken.
- 4 Absenzen müssen im Voraus der Lehrperson mitgeteilt werden. Diese Lektionen müssen in der Regel nicht nachgeholt werden.
- 5 Schüler können in folgenden Fällen, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds, nach erfolgter schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden:
 - a Bei wiederholtem schlechtem Benehmen;
 - b Bei mangelndem Fleiss;
 - c Nach der dritten unentschuldigten Absenz innerhalb eines Schuljahrs;
 - d Bei Uneinbringlichkeit offener Rechnungen.
- 6 Es dürfen nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Musikschulleitung zwei Instrumente erlernt werden. In diesen Fällen wird eine besondere Qualifikation verlangt.
- 7 Die Beschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.
- 8 Ein Instrument sollte erst nach Absprache mit der Lehrperson gemietet oder gekauft werden. Über die Tauglichkeit bereits vorhandener Instrumente entscheidet die Lehrperson.
- 9 Die Fortsetzung des Unterrichts ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt des Schülers abhängig.
- 10 Für Beschädigungen an Leih- und Lehrinstrumenten ist der Schüler haftbar.

Art. 17 Lehrpersonen

- 1 Die Lehrpersonen nehmen mindestens einmal jährlich Kontakt mit den Eltern ihrer Schüler auf.
- 2 Sie ermöglichen jedem Schüler jährlich einen öffentlichen Auftritt.
- 3 Die weiteren Aufgaben der Lehrpersonen sind in den Personalrichtlinien der Regionalen Musikschule Wolhusen festgehalten.

Art. 18
Eltern

- 1 Die Eltern unterstützen ihr Kind beim täglichen Üben und halten es zu pünktlichem Unterrichtsbesuch an.
- 2 Sie pflegen regelmässigen Kontakt zu den Lehrpersonen.
- 3 Sie sind zuständig für termingerechte Anmeldung und Zahlung des Schulgelds.

IV

Erwachsenenunterricht

Art. 19
Organisation

- 1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich.
- 2 Das Unterrichtsjahr ist mit dem Schuljahr der Musikschule identisch.
- 3 Bei der Stundenplanung hat der Unterricht der Kinder und Jugendlichen Vorrang.
- 4 Der Unterricht findet in den Räumen der RMW statt.

Art. 20
Unterrichtsdauer

Der Erwachsenenunterricht wird in folgenden Varianten erteilt:

- a Einzelunterricht wöchentlich zu 30 oder 40 Minuten;
- b Einzelunterricht 14-täglich zu 30 oder 40 Minuten;
- c 10-er Abonnement zu 40 Minuten.

Art. 21
Kosten

- 1 Die Höhe des Schulgeldes wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2 Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und beim Abonnement nach Bezug der Lektionen.

V

Schlussbestimmungen

Art. 22
Beschwerderecht

- 1 Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten.
- 2 Beschwerden gegen die Musikschulleitung sind an das Präsidium der Musikschulkommission zu richten.

³ Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich

Art. 23
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Wolhusen, 28. März 2013

g:\gemeinderat\reglemente\rmso_genehmigt\30328.docx

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber